

7 Abfälle

Folgende Abfälle werden auf der Zwischenlagerfläche gelagert:

Abfall	AVV-Nr.	Menge pro Jahr	Maximale Lagermenge und Art der Lagerung	Maximale Lagerdauer
Kohlenteerhaltige Bitumengemische	170301*	1.000 t	1.000 t Tafelmiete auf Asphaltfläche mit Kunststoffolie wetterfest abgedeckt	3 Monate
Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	170302	4.000 t	1.000 t Tafelmiete auf Asphaltfläche mit Kunststoffolie wetterfest abgedeckt	3 Monate
Boden und Steine	170504	49.000 t	22.000 t Tafelmiete auf asphaltierte Fläche, bei sensorischen Auffälligkeiten mit Kunststoffolie wetterfest abgedeckt	6 Monate
Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	170503*	1.000 t	1.000 t in abgedeckten Containern (Absetzmulden oder Abrollcontainer) oder in mit Kunststoffolie wetterfest abgedeckten Tafelmieten	3 Monate
Baustellenmischabfall (Metall, Holz, Kunststoffe, Beton) mit Kantenlängen > 0,5 m)	170904	100 t	20 m ³ (ASC offen)	1 Jahr

7.1 Abfallvermeidung

Eine Vermeidung der auf den Baustellen anfallenden Bauabfälle (Bodenaushub und Asphalt) ist nicht möglich, da diese im Baubetrieb unweigerlich entstehen.

7.2 Abfallverwertung

Die zwischengelagerten Böden und der Asphalt werden soweit möglich einer Verwertung zugeführt. Der Verwertungsweg wird jeweils im Einzelfall nach Vorliegen der Deklarationsanalytik festgelegt.

Die gelagerten Bodenmieten (Mietengröße von 500 m³), der gelagerte Asphalt und das in Containern gelagerte Bodenmaterial wird durch einen vom Tiefbauamt beauftragten Gutachter und sachkundigen Probenehmer nach LAGA PN 98. Die Beprobung und abfallrechtliche Deklaration erfolgt gemäß der Vorgaben des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU-Merkblatt Beprobung von Boden und Bauschutt, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Referat 35, November 2017).

Die Verwertung des Bodens erfolgt in der Regel als Z0-, Z1.1-, Z1.2- oder Z2-Material gemäß dem Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (StU) (2001): Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen; Leitfaden zu den Eckpunkten vom 21.06/13.07.2001.)

Sofern bautechnisch verwertbare Böden vorliegen (d.h. verdichtungsfähig, frostbeständig) erfolgt bei geeigneten Verwertungsmaßnahmen eine bautechnische Verwertung gemäß der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)20, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln (Stand: 6. November 2003). Asphalt wird sofern möglich gemäß LfU-Merkblatt 3.4/1 verwertet.

7.3 Abfallbeseitigung

Sofern keine Verwertungsmöglichkeiten bestehen, wird der Bodenaushub oder Asphalt gemäß Deponieverordnung beseitigt.

7.4 Bauabfälle

Zur Errichtung der baulichen Anlagen erfolgt Bodenaushub auf den Erweiterungsfläche 1 und 2.

Der Bodenaushub wird auf der vorhandenen asphaltierten Fläche nach sensorischen Kriterien (Zusammensetzung, Geruch, Farbe) separiert und nach LfU-Merkblatt „Beprobung von Boden und Bauschutt“ in Haufwerken beprobt, abfalltechnische eingestuft und entsorgt.